

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Erik Schweickert und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Bürokratischer Aufwand und Kosten zur Genehmigung geführter Wanderungen im Wald

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele geführte Wanderungen im Wald wurden nach ihrer Kenntnis jeweils in den letzten zehn Jahren bei den zuständigen Behörden beantragt und genehmigt?
2. Wie bewertet sie die Bedeutung geführter Wanderungen im Wald für den Tourismus aber auch für Bildungszwecke in Baden-Württemberg?
3. Inwiefern und ggf. basierend auf welcher rechtlichen Grundlage besteht für organisierte, d. h. von einem Wanderführer geplante und durchgeführte Wanderungen eine Genehmigungspflicht?
4. Unter welchen Voraussetzungen besteht eine solche Genehmigungspflicht nicht, oder kann entfallen?
5. Welche Kosten fallen üblicherweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an?
6. Welche Behörden sind für die Erteilung der Genehmigung einer geführten Wanderung zuständig bzw. werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt (insbesondere bspw. auch im Falle kreisübergreifender Wanderungen)?
7. Wie bewertet sie den bürokratischen Aufwand und die Kosten einer Genehmigung für die Antragsteller sowie die beteiligten Behörden?
8. Inwiefern gab es in den vergangenen 15 Jahren rechtliche Änderungen zur Genehmigung von geführten Wanderungen, insbesondere auch mit Blick auf den bürokratischen Aufwand und der Kosten?

9. Inwiefern gab oder gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung oder soweit ihr bekannt bspw. auch von Veranstaltern geführter Wanderungen (zum Beispiel Schwarzwaldvereinen) zur vollständigen Abschaffung des Genehmigungsverfahrens oder zur Verringerung des bürokratischen Aufwands und der Kosten desselben?

24.2.2026

Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Forstbehörden. Dies betrifft unter anderem auch geführte Wanderungen im Wald. Laut Hinweisen hiervon betroffener Wandervereine sind die Genehmigungsverfahren jedoch oftmals mit großem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden. Bei längeren Wanderungen seien beispielsweise gegebenenfalls mehrere betroffene Landrats- und Forstämter mit einem Antrag befasst.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Maßnahmen seitens der Landesregierung ergriffen wurden oder werden sollen, um Vereinfachungen zu erreichen.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. März 2026 Nr. MLRZ-0141-98/8/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele geführte Wanderungen im Wald wurden nach ihrer Kenntnis jeweils in den letzten zehn Jahren bei den zuständigen Behörden beantragt und genehmigt?*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl beantragter und genehmigter geführter Wanderungen vor, da diese nicht zentral erfasst werden.

- 2. Wie bewertet sie die Bedeutung geführter Wanderungen im Wald für den Tourismus aber auch für Bildungszwecke in Baden-Württemberg?*

Wandern stellt eine relevante Urlaubsaktivität während der Haupturlaubsreise in Baden-Württemberg dar. Insbesondere der Schwarzwald zieht sehr viele Wanderinteressierte an. Geeignete natürliche Voraussetzungen, eine gut ausgebaute Wanderinfrastruktur sowie eine hohe Bekanntheit und Themeneignung Baden-Württembergs liefern die Basis für die Produktmarke Wandern. Geführte Wanderungen können diese Basis ergänzen. Im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung spielen geführte Wanderungen ebenfalls eine Rolle. In der Regel gehen aber waldpädagogische Veranstaltungen über reine geführte Wanderungen hinaus.

Die Zielsetzungen und Hintergründe sowie die Anbieter von geführten Wanderungen sind sehr vielfältig. Daher kann keine pauschale Aussage über die Bedeutung für den Tourismus und für Bildungszwecke getroffen werden.

- 3. Inwiefern und ggf. basierend auf welcher rechtlichen Grundlage besteht für organisierte, d. h. von einem Wanderführer geplante und durchgeführte Wanderungen eine Genehmigungspflicht?*

Die öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht für organisierte Veranstaltungen ist seit 1976 in § 37 Absatz 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) geregelt; durch sie

sollen insbesondere Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter von denen aufgrund ihrer Art oder Größe Störungen des Naturhaushaltes, des Forstbetriebs oder der Erholung anderer Waldbesucher oder sonstiger schutzwürdiger Interessen ausgehen können und die deshalb einer Steuerung durch die Forstbehörde bedürfen (z. B. Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen zum Sammeln von Walderzeugnissen, Musikveranstaltungen etc.) erfasst werden.

Veranstaltungen, bei denen die naturverträgliche Erholung im Vordergrund steht oder Waldbesuche mit waldpädagogischem Hintergrund, fallen in der Regel unter das allgemeine Betretungsrecht und bedürfen daher keiner Genehmigung. Verfolgt die durch den Wanderführer geplante und durchgeführte Wanderung hingegen darüber hinausgehende, beispielsweise gewerbliche oder berufliche Zwecke oder werden durch die Wanderung die Lebensgemeinschaft Wald und dessen Bewirtschaftung gestört, der Wald gefährdet, beschädigt oder verunreinigt oder die Erholung anderer beeinträchtigt, ist eine Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussetzungen besteht eine solche Genehmigungspflicht nicht, oder kann entfallen?

Entscheidend für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit einer von einem Wanderführer geplante und durchgeführte Wanderung ist, ob es sich dabei um eine organisierte Veranstaltung im Sinne des § 37 Absatz 2 LWaldG handelt. Derartige Veranstaltungen, welcher Art auch immer, bedürfen aufgrund der möglichen daraus resultierenden Gefahren für den Wald ausnahmslos der Genehmigung der Forstbehörde.

Der Begriff „organisierte Veranstaltung“ ist dabei eng auszulegen. Waldausflüge locker zusammengesetzter Gruppen, gemeinsame Wanderungen von Wandervereinen, Jahrgangstreffen und Schulausflüge mögen zwar gemeinsam geplant und verabredet werden, sind aber – soweit der Erholungszweck das überwiegende Motiv der Teilnehmer ist – nicht organisiert i. S. von § 37 Absatz 2 LWaldG. Sie bedürfen daher keiner Genehmigung. Zu den organisierten Veranstaltungen zählen dagegen Volksläufe, Radsportveranstaltungen, Waldfeste, Survival-Games, entgeltliche Veranstaltungen und dergleichen, die über den von der Erholungsfunktion des Waldes vorgegebenen Rahmen hinausgehen. Merkmale für eine organisierte Veranstaltung i. S. von § 37 Absatz 2 LWaldG sind der gewerbliche Charakter einer Veranstaltung (Erheben von Startgeldern- oder Teilnahmeentgelten) oder das Vorhandensein eines Veranstalters, der öffentlich eine Vielzahl nicht näher bestimmter Teilnehmer einlädt. Das Spektrum möglicher geführter Wanderungen reicht von der Waldführung einer Schulklasse bis zu gewerblich organisierten Outdoor-Kursen. Ob eine Waldexkursion i. S. von § 37 Absatz 2 LWaldG organisiert ist, hängt von Art und Umfang der Veranstaltung ab und muss demnach „veranstaltungsbezogen“ von der zuständigen unteren Forstbehörde entschieden werden.

5. Welche Kosten fallen üblicherweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an?

Die Gebührenerhebung obliegt den Landratsämtern. Die Gebühr wird nach § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung des jeweiligen Landratsamtes erhoben.

6. Welche Behörden sind für die Erteilung der Genehmigung einer geführten Wanderung zuständig bzw. werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt (insbesondere bspw. auch im Falle kreisübergreifender Wanderungen)?

Bei einer organisierten Veranstaltung, wie einer geführten Wanderung, die auch kommerzielle Zwecke verfolgt, hat der Antragsteller zunächst einen Antrag auf forstrechtliche Genehmigung seiner organisierten Veranstaltung im Wald an die zuständige untere Forstbehörde zu richten. Gemäß § 64 LWaldG ist die Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Aufgaben wahrzunehmen sind. Erstreckt sich die Aufgabe auf die Bezirke mehrerer Forstbehörden, so bestimmt die übergeordnete Behörde die zuständige Forstbehörde.

7. Wie bewertet sie den bürokratischen Aufwand und die Kosten einer Genehmigung für die Antragsteller sowie die beteiligten Behörden?

In der Regel dient das Genehmigungsverfahren zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der geplanten Veranstaltung. Nach § 37 Absatz 4 LWaldG ist es ohne besondere Befugnis u. a. nicht zulässig, gesperrte Waldflächen und Waldwege während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz zu betreten. Die Ausrichter organisierter Veranstaltungen lassen sich daher bei der Vorbereitung ihrer Veranstaltungen in der Regel von den unteren Forstbehörden entsprechend beraten. Der bürokratische Aufwand für die Antragsteller und die beteiligten Behörden ist je nach Veranstaltung unterschiedlich hoch, in der Regel aber überschaubar. Zu den Kosten vgl. Ziffer 5.

8. Inwiefern gab es in den vergangenen 15 Jahren rechtliche Änderungen zur Genehmigung von geführten Wanderungen, insbesondere auch mit Blick auf den bürokratischen Aufwand und der Kosten?

Im Dezember 2025 wurde in § 37 Absatz 2 LWaldG eine sogenannte Genehmigungsfiktion eingefügt.

Nach § 37 Absatz 2 S. 2 LWaldG gilt die Zustimmung der Forstbehörde als erteilt, wenn die Forstbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen über den Antrag entschieden hat.

Die Fiktion tritt ein, wenn der Antragsteller einen hinreichend bestimmten Antrag auf Genehmigung einer organisierten Veranstaltung stellt und die Forstbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang hierüber entscheidet. Durch diese Regelung können organisierte Veranstaltung auch ohne den Erlass eines Genehmigungsbescheids durchgeführt werden. Die Regelung führt zu Bürokratieabbau, da nicht in jedem Fall durch die Forstbehörden über die Genehmigung entschieden werden muss und dennoch Rechtsklarheit für den Bürger besteht.

9. Inwiefern gab oder gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung oder soweit ihr bekannt bspw. auch von Veranstaltern geführter Wanderungen (zum Beispiel Schwarzwaldvereinen) zur vollständigen Abschaffung des Genehmigungsverfahrens oder zur Verringerung des bürokratischen Aufwands und der Kosten desselben?

Wie zu Ziffer 4 dargelegt, mögen Waldausflüge locker zusammengesetzter Gruppen, gemeinsame Wanderungen von Wandervereinen, Jahrgangstreffen und Schulausflüge zwar gemeinsam geplant und verabredet werden, sind aber – soweit der Erholungszweck das überwiegende Motiv der Teilnehmer ist – nicht organisiert i. S. von § 37 Absatz 2 LWaldG. Sie bedürfen daher keiner Genehmigung. Eine weitere Verringerung des bürokratischen Aufwands und der Kosten ist in diesem Fall nicht möglich.

Aufgrund der Größe der Wanderung oder der Zahl an Teilnehmern kann im konkreten Einzelfall aber eine Abstimmung und Genehmigung durch das Forstamt auch aus Gründen der Planungssicherheit für die jeweilige Veranstaltung geboten sein. Da das Spektrum möglicher geführter Wanderungen darüber hinaus bis zu gewerblich organisierten Veranstaltungen reicht, muss auch weiterhin veranstaltungsbezogen von der zuständigen unteren Forstbehörde entschieden werden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz